

## Das Wirken der Kinder- und Jugendrechte in der Schule

Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR, 15. 5. 2024, Sigmund Freud Privatuniversität

Nach Begrüßungsworten durch den Vizedekan der SFU **Dr. Konrad Lachmayer** stellt der Präsident der ÖGSR **Dr. Dr. Markus Juranek** das Thema Kinder und Jugendrechte als Querschnittsmaterie, die derzeit aber eher ein Randthema sei, vor.

**Univ. Prof. Dr. Maria Bertl** von der Universität Graz befasst sich mit dem *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (in Umsetzung der UN-Konvention)*.

Auch sie merkt an, dass die Kinder- und Jugendrechte im Bundesverfassungsgesetz (BVG) eher ein Schattendasein führen. Die UN Kinderrechtskonvention wurde 1989 beschlossen und 1992 von Österreich unter Erfüllungsvorbehalt<sup>1</sup> ratifiziert. Letzteres bedeutet, dass nicht alle Punkte unmittelbar umgesetzt werden. Das Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe und Freizeit, das in der UN Konvention enthalten ist, wurde nicht ins BVG übernommen. Laut EU Recht haben die Kinder das Recht der freien Meinungsäußerung und es besteht ein Verbot der Kinderarbeit.

2011 wurden die Rechte der Kinder in acht Artikeln im BVG verankert, siehe Anhang.

Der Art. 1 ist sehr weit gefasst, soll aber als ein gemeinsames Grundrecht verstanden werden.

Bei Art. 4 richtet sich der Umfang der Beteiligung nach dem Alter. In Diskussion steht, ob es bei „Angelegenheiten, die das Kind betreffen“ nur darum geht, was ein Kind persönlich betrifft, oder ob das allgemein aufzufassen ist.

Art. 6 ist gemäß der UN Konvention auszulegen,

Der Staat muss dafür sorgen, dass Kinder geschützt werden (z.B. vor Mobbing), darf aber nicht direkt eingreifen.

Die Kinderrechte stehen in enger Beziehung zum Schulrecht und manchmal in einem Spannungsfeld zum Elternrecht. Das Kindeswohl steht immer im Vordergrund, manchmal aber in einem Gegensatz zum Kindeswillen.

**Mag. Dr. Beatrice Sommerauer** von der Universität Graz behandelt das Thema *Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts in Österreich*. Bestimmungen dazu finden sich im Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht. Sie nennt zwei Schwerpunkte:

- 1) Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenständigen Personen
- 2) Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen.

Das Mutterschafts-Säuglings- Jugendfürsorgegesetz ist seit 2019 Ländersache im Rahmen der 15A Vereinbarungen.

Jugendfürsorge ist ein weit gefasster Begriff, polizeiliche Maßnahmen gehören aber nicht dazu.

Staatliche Eingriffe in das Privat- und Familienleben müssen verhältnismäßig sein und dürfen nur aus Gründen des Kindeswohls erfolgen.

Kinder- und Jugendrecht ist Sache der einzelnen Staaten. Völkerrechtsbezüge sind durch die UN Kinderrechtskonvention und die Haager Adoptionsvereinbarung gegeben. Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten wurden 2008 von Österreich mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert. Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land, bestimmte Leistungen werden aber auch von privaten Einrichtungen übernommen.

**Mag. Simone Altenberger** erläutert die Aufgaben und Tätigkeiten der „Kinder- und Jugendanwaltschaft“ am Beispiel von Tirol<sup>2</sup>. Jedes Bundesland hat diesbezüglich seine Regelungen, in Vorarlberg gibt es ein eigenes Gesetz, in den anderen Bundesländern sind sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert.

Die Eckpfeiler:

---

<sup>1</sup> "Erfüllungsvorbehalt" bewirkt, dass der Staatsvertrag innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist. Auf seiner Grundlage dürfen daher keine Rechtsakte gesetzt werden, er begründet auch keine Rechte und Pflichten der Rechtssubjekten.

<sup>2</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000550&FassungVom=2018-12-31>

- Weisungsfreiheit: sie ist grundlegend für die Arbeit
- Verschwiegenheit: sie ist nur bei einer Gefährdung aufgehoben. Da besteht die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe, sie erfolgt in Absprache mit den Kindern und Jugendlichen.
- Unentgeltliche, falls gewünscht anonyme Beratung. Alle Themen können besprochen werden
- Freiwillige Inanspruchnahme. Niemand wird zugewiesen.

Auskünfte werden von Landesbehörden eingeholt bei Bundesschulen gibt es aber auch Möglichkeiten Auskünfte zu erhalten.

Mit Ausnahme von NÖ gibt es in jedem Bundesland Vertrauenspersonen, die persönlichen und vertraulichen Kontakt halten. Sie besuchen z. B. Kinder- und Jugendliche die nicht daheim wohnen.

## Die Aufgaben

1. Beratung von Minderjährigen und von Personen ihres familiären und sozialen Umfelds. Das erfolgt meist telefonisch, manchmal per e-mail.
  2. Vermittlung bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten
  3. Unterstützung von Minderjährigen bei Akteneinsicht wenn ihnen Erziehungshilfen gewährt wurden, weiters bei Verwaltungs- Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren. In Tirol gibt es aber keine Prozessbegleitung. In NÖ und Salzburg hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteienstellung.
  4. Beratung von jungen Erwachsenen bei der Problembewältigung in der persönlichen und sozialen Entfaltung
  5. Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte und über alle Angelegenheiten, die für Minderjährige von besonderer Bedeutung sind. (Bei einer Umfrage war nur 49% der Gesamtbevölkerung das Gewaltverbot bekannt, bei den Eltern 60%).
  6. Anregung von Hilfen zur Verbesserung von Lebensbedingungen von Minderjährigen und das Hinweisen auf diesbezügliche Missstände
  7. Einbindung in die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, Mitwirkung im Kinder- und Jugendbeirat, Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken, Jahresbericht.
- Die Zahl der Anfragen sei sehr groß, sie betreffen jeden Lebensbereich. Mobbing stehe an der Spitze, weiters Konflikte von Kindern untereinander, Kindern mit Lehrpersonen, Schulausschluss, usw.

Nach der Mittagspause befassen sich **AL Mag. Paul Risse** und **ALStv. Esther Lurf** vom Bildungsministerium mit dem Thema „Kinderschutzkonzepte in den österreichischen Schulen“.

Im März gab es eine Fortbildungsveranstaltung der Schulqualitätsmanager:innen, für Herbst ist eine Veranstaltung geplant. In Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen in Wien und Tirol wurde eine Handreichung erarbeitet, die Schulen bei der verpflichtenden Erstellung von Kinderschutzkonzepten unterstützen soll. Die legislative Verankerung erfolgte durch eine Ergänzung im § 44 SchUG. Eine Verordnung erscheint demnächst um den Schulen Rechtssicherheit zu geben.

Das Konzept für Kinderschutz soll schulpartnerschaftlich erarbeitet und im Schuljahr 2024/25 erstmals kundgemacht werden. (In Wien ist es bereits verpflichtend).

Die Handreichung Kinderschutz war schon für das Schuljahr 2023/24 geplant. Sie enthält die Punkte Bestandsanalyse, Risikoanalyse, konkrete Maßnahmen, Dokumentation der Erarbeitung und Evaluation des Konzepts und einen Anhang.

Vorgangsweise:

Schule macht sich Gedanken, wo in ihrem Umfeld Probleme auftreten könnten

Ernennung des Kinderschutzteams (zwei Personen) und des Entwicklungsteams, bei dem auch Eltern dabei sein können.

Die Zusammensetzung der Schüler- und Lehrerschaft wird analysiert und auch jene Personen die regelmäßig am Schulleben beteiligt sind

Erstellung eines Interventionsplans bei Verdachtsfällen und eines Verhaltenskodex, der sich vor allem an Erwachsene richtet.

Genaue Dokumentation auf einem Beobachtungsblatt (Zeit, Ort, beteiligte Personen, usw.) Lurf ver-

weist auf die Wichtigkeit der sehr genauen Dokumentation wenn einem etwas Verdächtiges auffällt. Alle seien verpflichtet Verdachtsfälle zu melden, es dürfe keine falsche Kollegialität geben. Zuletzt wird auf das Ablaufschema im Verdachtsfall - bestätigt oder nicht bestätigt - hingewiesen.

**Mag. Kimon Poullos** von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung, erläutert das *Kinder- und Jugendhilferecht am Beispiel Niederösterreich*<sup>3</sup>.

Er verweist auf die Verschwiegenheitspflicht außer im Fall der Gefährdung des Kindeswohls und betont die Bedeutung des Prinzips der Partizipation. Er stellt die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor:

Soziale Dienste für Eltern, Kinder und Jugendliche

Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung, Beistellung von Erziehungshilfen, Pflege, Mitwirkung bei Adoptionen. Es reicht von Unterstützung bei der Erziehung bis zur vollen Erziehung.

In NÖ werde sehr viel Geld aufgewendet, die „Kinder sollen alles bekommen, was sie brauchen, aber die Unterstützung soll in möglichst kurzer Zeit greifen und dann abgeschlossen sein“.

Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls finden sich im § 138 ABGB<sup>4</sup> und die Abklärung sei oft schwierig.

Die Abklärung der Kindeswohlgefährdung fällt seit 2021 nur mehr in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

Wichtig ist das Prinzip des Einsatzes des gelindesten Mittels, soziale Dienste haben Vorrang.

Das Problem seien nicht die Kinder sondern die Eltern.

Auch private Einrichtungen können herangezogen werden.

Die Kinderpartizipation wurde in die KJHG 23 Novelle im § 17 hineingenommen.

Er verweist auch auf die Koordination der Familienräte: jede geeignete Person im Umfeld könne eine Aufgabe für die Familie übernehmen, z.B. auch die Marktfrau am Obststand, die einem Kind öfters einen Apfel schenkt.

Bekanntgabe der nächsten Termine: 13. 11. Fortbildung zum Thema KI

23. 1. 2025 Linzer Symposium zum Thema 250 Jahre Schulpflicht in Österreich

---

<sup>3</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000960&FassungVom=2020-11-17>

<sup>4</sup> <https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/138>

## **Anhang**

# **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**

## **Artikel 1**

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

## **Artikel 2**

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

## **Artikel 3**

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

## **Artikel 4**

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

## **Artikel 5**

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

## **Artikel 6**

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

## **Artikel 7**

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

## **Artikel 8**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.